

Aktenzeichen:

4 RJ 282/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 13. März 1958
ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozial-
gerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 10. Oktober
1956 und das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 27.
September 1958 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist am 8. Juli 1946 geboren. Der Ehemann seiner Mutter – der Versicherte –, welcher seit dem 12. Januar 1945 auf dem östlichen Kriegsschauplatz vermißt ist, ist nicht sein Erzeuger. Die Ehelichkeit des Klägers ist jedoch nicht angefochten. Der Versicherte ist auch nicht für tot erklärt worden.

Am 8. Dezember 1954 beantragte der Kläger die Gewährung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung des vermißten Ehemannes seiner Mutter. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 22. März 1955 mit der Begründung ab, daß der Versicherte nicht der Erzeuger des Klägers sei. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Das Sozialgericht in Hildesheim verurteilte die Beklagte – unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides – die Waisenrente ab 1. Mai 1955 zu gewähren. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht wies diese Berufung als unbegründet zurück. Der Versicherte sei zwar nicht der Vater des Klägers, da er der Mutter des Klägers innerhalb der Empfängniszeit nicht beigewohnt habe, die Unehelichkeit könne aber nach § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht geltend gemacht werden. Als – wahrscheinlicher – Todestag nach § 1260 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. sei der 31. Mai 1945 anzunehmen, der Tag, von dem die Beklagte in Ihrem Bescheid über die Zusatzrente der Witwe und der Waise Ursula H. vom 25. November 1949 als wahrscheinlichem Todestag ausgegangen sei. Dieser Tag könne zwar bei der Prüfung der Frage, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht aber für die Entscheidung der bürgerlich-rechtlichen Fragen, als maßgebend angesehen werden.

Gegen dieses, ihr am 26. Oktober 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte durch Schriftsatz vom 20. November 1956 am 24. November 1956 Revision eingelegt und diese durch Schriftsatz vom 22. Dezember 1956 am 27. Dezember 1956 begründet.

- 3 -



- 3 -

Sie ist der Ansicht, daß auch bei der Entscheidung, wann die Ehe des Versicherten als aufgelöst zu gelten habe, in diesem Verfahren der nach § 1260 RVO a.F. festgesetzte wahrscheinliche Todestag maßgebend sei und daß somit der Geltendmachung der Unehelichkeit des Klägers § 1293 BGB nicht entgegenstehe, da der Kläger später als 302 Tage nach Auflösung der Ehe geboren sei.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß das Landessozialgericht, falls die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen würde, u.U. den 31. Dezember 1945 als Todestag nach § 1260 RVO festsetzen und damit dem Kläger die Rente zustehen würde.

Entscheidungsgründe

Der zulässigen Revision konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Der Anspruch des Klägers hängt davon ab, ob er ein eheliches Kind des Versicherten ist. Dies ist nach § 1591 BGB zwar nicht der Fall, da der Versicherte der Mutter des Klägers innerhalb der Empfängniszeit nicht beigewohnt hat, die Unehelichkeit kann jedoch nach § 1593 BGB nicht geltend gemacht werden, wenn der Kläger während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist. Entscheidend ist also die Feststellung des Zeitpunktes der Auflösung der Ehe, d.h. des Todestages des Versicherten. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil in Sachen Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen ./. L. v. 4. Juli 1957 - BSG. 5, 244 - entschieden hat, sind in dem Verfahren auf Gewährung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung eines Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

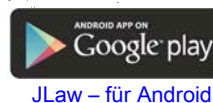
sicherten, der vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit den Ereignissen des letzten Krieges vermißt ist, bei der Entscheidung, ob ein Kind als eheliches Kind des Versicherten anzusehen ist, auch für die Frage, ob und ggf. wann die Ehe des Versicherten durch seinen vermutlichen Tod als aufgelöst anzusehen ist, nicht die Todes- und Lebensvermutungen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) - VerschÄndG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) - VerschG -, sondern die sich aus § 1260 RVO a.F. (§ 1271 Abs. 3 RVO n.F.) ergebenden Lebens- und Todesvermutungen jedenfalls dann maßgebend, wenn keine Todeserklärung auf Grund des VerschÄndG (in Verbindung mit dem VerschG), in welcher der wahrscheinliche Todestag auf Grund von Ermittlungen des Gerichts von Amts wegen festgestellt worden ist, vorliegt.

Im vorliegenden Falle fehlt es an einer derartigen Todeserklärung. Es gelten daher die Todes- und Lebensvermutungen, welche sich aus der Feststellung des - wahrscheinlichen - Todestages nach § 1260 RVO a.F. (§ 1271 Abs. 3 RVO n.F.) ergeben. Da das Landessozialgericht dies verkannt hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Landessozialgericht hat den -wahrscheinlichen-Todestag nach § 1260 RVO a.F. auf den 31. Mai 1945 festgesetzt. Es hat zur Prüfung, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, diesen - wahrscheinlichen - Todestag aus dem die Zusatzrente der Witwe und der Waise Ursula H. ... betreffenden Bescheid der Beklagten vom 25. November 1949 entnommen. An diese Feststellung ist der erkennende Senat nach § 1263 RVO gebunden. Das Landessozialgericht hat diesen Tag zwar rechtsirrig nicht für die Entscheidung der bürgerlich-rechtlichen Fragen als maßgeblich angesehen; dies ändert aber nichts daran, daß es damit den wahrscheinlichen Todestag des Versicherten festgesetzt hat. Einer Anwendung dieses Tages auch für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Entscheidung dieser bürgerlich-rechtlichen Fragen durch das erkennende Gericht steht nichts im Wege. Der erkennende Senat konnte daher selbst in der Sache entscheiden. Nach den angeführten Grundsätzen gilt für dieses Verfahren die Ehe des Versicherten mit der Mutter des Klägers als mit diesem Tage aufgelöst. Da der Kläger später als 302 Tage nach diesem Tage geboren ist, steht § 1593 BGB der Geltendmachung seiner Unehelichkeit nicht im Wege. Dem Kläger steht somit ein Anspruch auf Waisenrente nicht zu, so daß seine Klage abgewiesen werden mußte.

Im Einverständnis beider Parteien erging die Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)